

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.460.921

Wien, 25.6.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6003/J der Abgeordneten Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Haftungsübernahme von Geldstrafen durch die Beitragszahler und die Rolle des Ressorts im Fall der AUVA** wie folgt:

Frage 1: *Ab welchem Zeitpunkt war das Ressort über die gravierenden Brandschutzmängel im Lorenz-Böhler-Spital informiert und durch wen?*

Die brandschutzrechtliche Thematik im Zusammenhang mit dem Lorenz-Böhler-Spital wurde erstmals im Verwaltungsrat am 19.07.2023 behandelt. In dieser Sitzung wurde der Verwaltungsrat über den baupolizeilichen Auftrag der MA 37 zur Konsens- und Bestandserhebung sowie über die Notwendigkeit der Einholung entsprechender Gutachten informiert. Nach einer Bestandserhebung wurden die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse in der Sitzung vom 13.09.2023 behandelt. Nach Vorliegen der abweichenden Einschätzung der Baubehörde wurde schließlich in der außerordentlichen Sitzung vom 13.10.2023 die unverzügliche Erarbeitung und Umsetzung konkreter organisatorischer und technischer Maßnahmen beschlossen. Nach Vorliegen eines weiteren Sachverständigengutachtens, aus dem sich ergab, dass der Nachweis des

Brandschutzniveaus nicht erbracht werden konnte, wurde in der Sitzung vom 28.02.2024 umgehend die Räumung des betroffenen Gebäudeteils beschlossen, um den Schutz von Mitarbeiter:innen, Patient:innen sowie sonstigen im Gebäude befindlichen Personen sicherzustellen. Bei den Sitzungen des Verwaltungsrates war jeweils ein Vertreter des Ressorts im Rahmen der Aufsicht anwesend.

Frage 2: *Ab welchem Zeitpunkt war das Ressort über das Verwaltungsstrafverfahren gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats informiert und durch wen?*

Das Ressort erlangte im Zuge der Verwaltungsratssitzung am 06.11.2024 Kenntnis vom gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats geführten Verwaltungsstrafverfahren. Die Information erfolgte im Rahmen der Berichterstattung durch die AUVA in der Sitzung des Verwaltungsrats, an der ein Vertreter des Ressorts im Rahmen der Aufsicht teilnahm.

Frage 3: *Inwieweit war Ihr Ressort als Aufsichtsbehörde in den Entscheidungsprozess bezüglich der Brandschutzmängel eingebunden?*

Das Ressort ist als Aufsichtsbehörde nicht in operative Entscheidungsprozesse der AUVA eingebunden. Die Entscheidungsfindung obliegt den gesetzlich eingerichteten Verwaltungskörpern der Selbstverwaltung sowie dem Büro des Versicherungsträgers. Die Rolle des Ressorts beschränkt sich auf die Aufsicht des Bundes. Diese umfasst insbesondere die Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie der Gebarungsgrundsätze im Rahmen der Beschlussfassung durch die Organe der AUVA. Eine inhaltliche Mitentscheidung oder operative Steuerung im Zusammenhang mit den gesetzten Maßnahmen betreffend die Brandschutzthematik erfolgte daher nicht.

Frage 4:

- *Haben Beamte Ihres Ressorts als Vertreter der Aufsichtsbehörde seit 2023 an den Sitzungen des Verwaltungsrats der AUVA teilgenommen?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, nahmen Beamte auch an Sitzungen teil, in denen es um die Frage des Brandschutzes im Lorenz-Böhler-Spital ging?*
 - i. Wenn ja, wurde gegen die Vorgangsweise Einspruch erhoben oder zumindest auf Risiken hingewiesen?*

Seit 2023 haben jeweils Vertreter:innen des Ressort im Rahmen ihrer Aufsicht an den Sitzungen des Verwaltungsrats der AUVA teilgenommen.

Zu lit. b: Soweit es sich um Sitzungen des Verwaltungsrates der AUVA gehandelt hat, haben die Aufsichtskommissär:innen auch daran teilgenommen.

Zu lit. i: Es bestand aus ho. Sicht keinerlei aufsichtsbehördlicher Handlungsbedarf.

Frage 5:

- *Wurden die Protokolle der Sitzungen seit 2023 gemäß den gesetzlichen Vorgaben unaufgefordert und zeitnah an Ihr Ressort übermittelt?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - i. Wenn nein, haben sie die Übermittlung der Protokolle urgiert?*
 - b. Wenn ja, wann jeweils und an wen in Ihrem Ressort?*
 - i. Wenn ja, betrafen diese Protokolle auch Sitzungen, in denen es um die Brandschutzmängel im Lorenz-Böhler-Spital ging?*
 - ii. Wenn ja, an wen ergingen diese Protokolle?*

Die Protokolle der Sitzungen wurden seit 2023 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unaufgefordert und zeitnah an das Ressort übermittelt. Die Übermittlung erfolgte jeweils im Zusammenhang mit der Versendung der Sitzungsunterlagen für die jeweils nachfolgende Verwaltungsratssitzung der AUVA.

Frage 6:

- *Ist Ihnen bekannt, ob der Verwaltungsrat in der Frage des Brandschutzes Gutachten erstellen hat lassen oder zumindest von seinen umfassenden Informations- und Einsichtsrechten Gebrauch gemacht hat?*
 - a. Wenn ja, was davon wurde unternommen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Dem Ressort ist bekannt, dass der Verwaltungsrat der AUVA im Zusammenhang mit der brandschutzrechtlichen Thematik sowohl von seinen Informations- und Einsichtsrechten Gebrauch gemacht als auch aktiv die Einholung fachlicher Gutachten beauftragt hat. Der Verwaltungsrat der AUVA hat insbesondere die Einholung von Gutachten zur Konsens- und Bestandserhebung beauftragt; diese Gutachten wurden dem Verwaltungsrat vorgelegt und dienten als Entscheidungsgrundlage für die weiteren Beschlüsse, insbesondere zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen und zur Räumung.

Frage 7: *Wie ist der aktuelle Stand der Dinge im Rechtsstreit zwischen der Stadt Wien und der AUVA, und welche Rolle spielt Ihr Ressort als Aufsichtsbehörde in dieser Causa?*

Das Ressort ist in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde nicht Partei des Verfahrens und nimmt daher keine Rolle im anhängigen Rechtsstreit ein.

Frage 8: *Liegen Ihrem Ressort Informationen vor, ob das aktuelle Management der AUVA prüft, Regressansprüche gegen die damaligen Verwaltungsratsmitglieder geltend zu machen?*

Dazu ist festzuhalten, dass bislang keine rechtskräftigen Verwaltungsstrafen gegen Mitglieder des Verwaltungsrats vorliegen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage allfälliger Regressansprüche derzeit nicht.

Frage 9: *Muss ein allfälliger Regressverzicht dem aktuellen Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, und wie stellen Sie sicher, dass eine solche Entscheidung im Sinne der Beitragszahler getroffen wird?*

Die Frage stellt sich derzeit nicht, da bislang keine rechtskräftigen Verwaltungsstrafen vorliegen. Mangels rechtskräftiger Straferkenntnisse besteht aktuell keine Grundlage für die Prüfung oder Entscheidung über allfällige Regressansprüche bzw. einen Regressverzicht.

Frage 10: *Soll aus Ihrer Sicht als oberstes Aufsichtsorgan ein Regressanspruch geltend gemacht werden oder nicht?*

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 9 verwiesen. Derzeit liegen keine rechtskräftigen Entscheidungen vor. Vor diesem Hintergrund kann die Frage der Geltendmachung eines Regressanspruchs derzeit nicht beurteilt werden.

Frage 11:

- *Sind Ihrem Ressort weitere Brandschutzmängel bei Einrichtungen der AUVA bekannt?*
 - a. *Wenn ja, um welche Einrichtungen geht es und welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um diese Mängel zu beheben?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Um vergleichbare Sachverhalte künftig auszuschließen, wurde seitens des Verwaltungsrats der AUVA die Überprüfung des baulichen Brandschutzes in sämtlichen Einrichtungen der AUVA beauftragt.

Frage 12: *Aus welchem Teilbudget finanziert der Dachverband die allfälligen Verwaltungsstrafen in Zusammenhang mit dem Lorenz-Böhler-Krankenhaus?*

Derzeit liegen keine rechtskräftigen Verwaltungsstrafen vor. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass allfällige Verwaltungsstrafen nicht den Dachverband, sondern die AUVA als betroffenen Sozialversicherungsträger betreffen würden.

Frage 13: *Können Sie ausschließen, dass es sich bei dieser Gesetzesänderung um eine Blaupause handelt, um zukünftig auch in anderen Organisationen der Selbstverwaltung, wie beispielsweise der Wirtschaftskammer oder der Arbeiterkammer, ähnliche Haftungsfreistellungen für Funktionäre gesetzlich zu verankern?*

Die gegenständliche gesetzliche Regelung betrifft ausschließlich den Bereich der Sozialversicherung und ist vor dem Hintergrund der dort bestehenden spezifischen Organisations- und Haftungsstrukturen zu beurteilen.

Frage 14: *Gibt es für Mitglieder der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger eine D&O-/Organhaftpflichtversicherung, die die Deckung für Rechtsvertretung und/oder Geldstrafen umfasst?*

In der AUVA besteht für Mitglieder des Verwaltungsrats eine D&O-/Organhaftpflichtversicherung. Diese umfasst insbesondere die Übernahme von Kosten der Rechtsvertretung. Die Kostenübernahme erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung, sofern ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten rechtskräftig festgestellt wird. Eine Übernahme von Geldstrafen durch die Versicherung erfolgt nicht, da eine solche Deckung rechtlich unzulässig wäre.

Frage 15: *Welche Mehrkosten erwarten Sie für die Sozialversicherungsträger durch die neue Regelung, gibt es eine Kosten-/Risikoabschätzung?*

Eine konkrete Kosten- bzw. Risikoabschätzung liegt dem Ressort derzeit nicht vor. Allfällige Mehrkosten sind zudem vom konkreten Anwendungsfall abhängig und lassen sich daher im Vorhinein nicht valide quantifizieren.

Frage 16: *Wer entscheidet über etwaige Regressansprüche?*

Die konkreten Ausgestaltungsdetails etwaiger Regressansprüche sind von den jeweiligen Sozialversicherungsträgern bzw. dem Dachverband im Rahmen der Selbstverwaltung festzulegen.

Frage 17: *Welche Kriterien werden dabei herangezogen?*

Ein allfälliger Ersatzanspruch gegenüber Mitgliedern der Verwaltungskörper ist nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes zu beurteilen.

Frage 18: *Welche Berichtspflichten bestehen diesbezüglich gegenüber der Aufsicht bzw. dem Parlament?*

Spezifische, über die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Berichtspflichten bestehen nicht.

Frage 19: *Gilt die neue Regelung der „Freizeichnung“ auch für Strafen aus Datenschutz-, Vergabe- oder Arbeitnehmerschutzverstößen?*

Die gesetzliche Regelung knüpft nicht an einzelne Rechtsmaterien an, sondern an die Funktion als Mitglied eines Verwaltungskörpers eines Sozialversicherungsträgers und ist daher grundsätzlich materienunabhängig ausgestaltet. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in bestimmten Bereichen – insbesondere im Datenschutz- und Vergaberecht – Sanktionen typischerweise gegen den Rechtsträger selbst und nicht gegen einzelne Organwalter:innen verhängt werden. In diesen Fällen stellt sich die Frage einer persönlichen Haftung von Mitgliedern der Verwaltungskörper regelmäßig nicht. Unabhängig davon sieht die gesetzliche Regelung keine uneingeschränkte Haftungsübernahme vor, sondern ermöglicht ausdrücklich einen Regress bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Frage 20: *Welche Schritte unternimmt Ihr Ressort, um sicherzustellen, dass bei anderen Sozialversicherungsträgern keine Fehlentscheidungen getroffen werden, die zu Verwaltungsstrafen führen könnten, welche letztlich die Beitrags- und Steuerzahler zu finanzieren haben?*

Das Ressort nimmt jederzeit seine gesetzliche Aufsichtsfunktion im Sinne der §§ 448 und 449 ASVG wahr, insbesondere durch die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Gebarungsgrundsätze (vgl. dazu auch Frage 25).

Frage 21:

- *Werden die Sozialversicherungsträger in Zukunft finanzielle Vorsorge zu treffen bzw. Rückstellungen für etwaige Strafzahlungen zu bilden haben?*
 - a. Wenn ja, gibt es diesbezüglich Ihrerseits bereits Annahmen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen?*
 - b. Wenn nein, aus welchem Budgetansatz sollen etwaige Strafen finanziert werden?*

Zu lit. a: Die Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband sehen keine Rückstellungen vor.

Zu lit. b: Eine einheitliche Behandlung bzw. ein einheitlicher Ansatz etwaiger Strafzahlungen im Rechnungsabschluss wird noch Gegenstand von Erörterungen mit den Sozialversicherungsträgern sein.

Frage 22: *Können Sie ausschließen, dass ähnliche Haftungsfreistellungsregelungen, wie sie nun für die Sozialversicherungsträger gelten, auch für Funktionäre der Arbeiterkammer und der Wirtschaftskammer eingeführt werden?*

Ja, es ist keine weitere Novelle zur Haftungsübernahme geplant.

Frage 23: *Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort, um sicherzustellen, dass die Verantwortung für Fehlverhalten nicht auf die Versicherten abgewälzt wird?*

Die Haftung der Versicherungsvertreter:innen gegenüber dem Versicherungsträger wurde nicht geändert und folgt daraus ein vollständiger Haftungsausschluss in keiner Weise: Auch, wenn der Sozialversicherungsträger die Geldstrafe zunächst zu übernehmen hat, ist weiterhin ein Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Verwaltungskörpers zu prüfen.

Frage 24: *Wie bewertet Ihr Ressort die Notwendigkeit einer Strukturreform der Sozialversicherungen, um die Einflussnahme von Arbeiterkammer- und Wirtschaftskammerfunktionären zu reduzieren und Fachleute in entscheidenden Positionen einzusetzen?*

Laut Regierungsprogramm ist eine Evaluierung der Sozialversicherungs-Reform (SV-OG 2018) hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation nach den Trägerfusionen, der trägerübergreifenden Leistungsharmonisierung, der Finanzierungsbasis im Bereich der Krankenversicherung sowie der Führungsstruktur vorgesehen.

Frage 25: *Wie stellt Ihr Ressort sicher, dass die Fachaufsicht über die Sozialversicherungsträger effektiv wahrgenommen wird und Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden?*

Die Aufsicht über die Träger der Sozialversicherung und den Dachverband wird gemäß § 448 ASVG ausgeübt. Gemäß § 449 ASVG hat die Aufsichtsbehörde die Gebarung der Sozialversicherungsträger und des Dachverbands zu überwachen und darauf hinzuwirken, dass im Zuge der Gebarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erstrecken. Sie soll sich in diesen Fällen auf wichtige Fragen beschränken und nicht unnötig in das Eigenleben und die Selbstverantwortung eingreifen.

Selbstverständlich nimmt die Aufsicht laufend sämtliche ihr zur Verfügung stehende Aufsichtsinstrumente nach Erforderlichkeit wahr. Es finden regelmäßige amtliche Untersuchungen statt. Zudem obliegt den Aufsichtskommissär:innen die Teilnahme an allen Sitzungen der Verwaltungskörper, die Prüfung der Tagesordnung nach den oben genannten Kriterien sowie die Erhebung von Einsprüchen bei allfälligen Bedenken.

Frage 26:

- *Setzt Ihr Ressort als Aufsichtsbehörde Maßnahmen, um die Verantwortung von Funktionären in der sozialen Selbstverwaltung zu stärken und sicherzustellen, dass sie für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden?*
 - a. *Wenn ja, welche konkret?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Angehende Versicherungsvertreter:innen sind verpflichtet, den Besuch einer regelmäßig vom Dachverband durchzuführenden Informationsveranstaltung innerhalb von zwölf Monaten nach der Entsendung nachzuweisen. Darüberhinausgehende Maßnahmen werden vom Ressort nicht gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

